

**Entgelttarifvertrag - zum Tarifvertrag vom 17.01.2022 in der Fassung des
2. Änderungstarifvertrages vom 23.02.2024**

zwischen

dem Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V., vertreten durch den stellv. Vorsitzenden, Herrn Rüdiger Schmidt Rendsburger Straße 14, 30659 Hannover (nachfolgend „**ABVP e.V.**“ genannt)

und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Raymund Kandler Pelkovenstraße 51, 80992 München (nachfolgend „**GÖD**“ genannt).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages entspricht dem des Manteltarifvertrages. Dieser Entgelttarifvertrag gilt demnach

- a) **räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland
- b) **fachlich:** für alle tarifgebundenen Mitglieder des ABVP e.V.
- c) **persönlich:** für alle Mitarbeiter¹, die bei den tarifgebundenen Mitgliedsbetrieben des ABVP e.V. befristet oder unbefristet, in Voll- oder Teilzeit beschäftigt sind, soweit der Geltungsbereich nicht nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(2) Dieser Entgelttarifvertrag gilt nicht für:

- a) Mitarbeiter als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
- b) Mitarbeiter, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind so wie Studien- und Berufspraktikanten,
- c) Mitarbeiter, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
- d) Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 443 ff. SGB III verrichten,
- e) Personen, die im Rahmen des Gesetzes in Freiwilligendiensten beschäftigt werden und/oder
- f) Mitarbeiter, die auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV SGB IV („Zeitgeringfügigkeit“) beschäftigt werden.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 2 Tabellenentgelt / Eingruppierung

- (1) Die Mitarbeiter erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß den Entgelttabellen entsprechend der **Anlage 1**.
- (2) Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (3) Die Eingruppierung der Mitarbeiter richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der **Anlage 2**. Der Mitarbeiter erhält ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (4) Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mehr als zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Absatz 4 Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (5) Mitarbeiter, die auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV („Entgeltgeringfügigkeit“) tätig sind, werden je nach Qualifikation in die Entgeltgruppe P1 bis P3 oder A1 bis A2 eingruppiert. Aufgrund des im Vergleich zu einem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter reduzierten Arbeitszeitenvolumens übernehmen diese Mitarbeiter keine versorgungsvertraglich vorzuhaltenden Funktionen wie z.B. die Tätigkeit als Hygienefachkraft, Praxisanleiter, Gerätebeauftragter. Die Tätigkeiten der A1 und A2 Eingruppierung definiert sich unter Vorbehalt der Zuarbeit der jeweiligen Verwaltungsfachkraft. Für die Entgeltgruppen P1 bis P3 und A1 bis A2 gilt der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zzgl. 0,50 € pro Stunde. Es ist den Parteien bewusst, dass die gesetzlichen Mindestlöhne in den Entgeltgruppen (P1 bis P3 bzw. A1 bis A2) unterschiedlich sein können.
- (6) Das Stundenentgelt errechnet sich aus dem Quotienten des monatlichen Tabellenentgeltes und dem Divisor 169 auf Grundlage einer regelmäßigen Arbeitszeit von insgesamt 39 Stunden.

§ 2a Übergangsregelung zur Auszahlung des Entgelts

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 31.08.2022 gezahlten Entgelts und des Entgelts gemäß der Anlage 1 erfolgt nach entsprechender Anpassung der Versorgungsverträge und Refinanzierung durch die Kostenträger.

§ 3 Stufen der Entgelttabellen

(1) Die Entgeltgruppen P umfassen (jeweils) 6 Stufen. Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe nach der nachfolgenden Auflistung der Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit). Bei einer erstmaligen Zuordnung in eine höhere Stufe als Stufe 1 verlängert sich die jeweilige Stufenlaufzeit um die Stufenlaufzeit der vorherigen Stufe:

Stufe 2 nach 6 Monaten in Stufe 1

Stufe 3 nach 18 Monaten in Stufe 2 bzw. nach Beendigung des 2. Beschäftigungsjahres

Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3 bzw. nach Beendigung des 5. Beschäftigungsjahres

Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4 bzw. nach Beendigung des 10. Beschäftigungsjahres

Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5 bzw. nach Beendigung des 15. Beschäftigungsjahres

(2) Als Zeiten ununterbrochener Tätigkeit gelten auch:

- a) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung bis zu 10 % der jeweiligen Stufenlaufzeit, mindestens jedoch einen Monat. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, verlängert sich die Stufenlaufzeit um diesen Zeitraum, aufgerundet auf volle Monate,
- b) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- c) Zeiten einer Freistellung, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- d) Zeiten der (vorübergehenden) Übertragung höherwertiger Tätigkeiten,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einen Monat im Kalenderjahr.

(3) Als Zeiten unterbrochener Tätigkeit gelten – vorbehaltlich § 3 Buchst. e – insbesondere:

- a) Zeiten eines Beschäftigungsverbots
- b) Zeiten der Elternzeit
- c) Familienpflegezeit
- d) Sabbaticalzeiten (unbezahlter Urlaub)

(4) Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann durch den Arbeitgeber die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.

Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden.

- (5) Mitarbeiter ohne einschlägige Berufungserfahrung werden bei der Einstellung der Stufe 1 zugeordnet. Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung können bei der Einstellung der Stufe 2 zugeordnet werden. Eine einschlägige vorherige berufliche Tätigkeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren zusammenhängender Dauer können bei der Einstellung bzw. für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, sofern das Ende der vorherigen Tätigkeit bei Einstellung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Dies gilt nicht für die Entgeltgruppe P3 und P4, die jeweils mit der Stufe 2 beginnen.
- (6) Die Mitarbeiter haben bei Einstellung die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb der tariflichen Ausschlussfrist nachzuweisen.

§ 4 Jahreszuwendung

- (1) Die Mitarbeiter, die jeweils zum 31.05 oder 30.11 eines Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und mindestens seit sechs Monaten im Unternehmen beschäftigt sind, erhalten zur Anerkennung der Betriebstreue eine Jahreszuwendung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, das jeweils zur Hälfte am 31.05. und am 30.11. eines jeden Kalenderjahres zusammen mit dem dann fälligen Monatsgehalt ausgezahlt wird. Mit der Zahlung der jeweiligen Jahreszuwendung sind Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld abgegolten. Der Anspruch auf eine jeweiligen Jahreszuwendung ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Auszahlungszeitpunkt durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung endet oder sich im Auszahlungszeitpunkt im gekündigten Zustand befindet. Die Mitarbeiter sind zur Rückzahlung der jeweiligen Jahreszuwendung verpflichtet, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung endet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, mit seiner Rückzahlungsforderung gegen die rückständigen oder nach der Kündigung fällig werden den Vergütungsansprüche unter Beachtung der Pfändungsbestimmungen aufzurechnen.
- (2) Die Jahreszuwendung beträgt im Kalenderjahr in den Entgeltgruppen P 100 % und in den Entgeltgruppen A 50 % bzw. entsprechend zu den vorstehend genannten Zahlungszeitpunkten (31.05. und am 30.11. eines jeden Kalenderjahres) in den Entgeltgruppen P 50 % und in den Entgeltgruppen A 25 % vom jeweils durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten 3 Monate vor dem ersten Auszahlungszeitpunkt ohne Funktionszulagen, Zuschläge oder sonstigen Zuwendungen.
- (3) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung hat.
- (4) Die Jahreszuwendung wird auf die Monate Mai und November verteilt.

§ 5 Zeitzuschläge / Zulagen / Zusatzurlaub

- (1) Die Mitarbeiter erhalten neben ihrem Entgelt Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde bezogen auf das Stundenentgelt

a) für Arbeit an Sonntagen	27,5 v. H.
für Arbeit an Samstagen (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr)	25 v. H.
b) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	35 v.H.
c) für den 24. und 31. Dezember (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr)	50 v.H.
d) für Nachtarbeit	
20:00 Uhr bis 00:00 Uhr	25 v. H.
00:00 Uhr bis 04:00 Uhr	40 v. H.
04:00 Uhr bis 06:00 Uhr	25 v.H.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a bis c wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.²

- (2) Die Mitarbeiter erhalten neben ihrem Entgelt eine Schichtzulage in Höhe von 155,00 € je Monat. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 6 Funktionszulagen

- (1) Zusätzlich zum Tabellenentgelt können monatliche Funktionszulagen für gesetzlich, vertraglich oder aus betrieblichen Gründen bereitzuhaltenden Funktionen gewährt werden.
- (2) Insbesondere werden Zulagen für nachfolgend aufgeführte und ausgeübte Funktionen in folgender Höhe gewährt.
- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) Stv. PDL | |
| in ständiger Mitverantwortung | 250 Euro brutto |
| als Abwesenheitsvertretung | 150 Euro brutto |
| b) QMB | 100 Euro brutto |
| c) Hygienebeauftragter | 80 Euro brutto |
| d) Teamleitung | 100 Euro brutto |
| e) Sicherheitsbeauftragter | 80 Euro brutto |
| f) Wundmanager | 100 Euro brutto |

² Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1: Die Tarifparteien sind sich einig, dass steuerfreie Zuschläge auch für Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geleistet werden.

g) Palliativ/Geronto	100 Euro brutto
h) Datenschutz	80 Euro brutto
i) Medizinproduktebeauftragter	
im Pflegebereich	50 Euro brutto
im Intensivpflegebereich	80 Euro brutto
j) Praxisanleitung/Mentor	100 Euro brutto
k) Zulage für Beschäftigte im ambulanten Dienst die in der Tourenpflege arbeiten	150 Euro brutto

- (3) Funktionszulagen treten neben die bestehenden tarifvertraglichen Ansprüche. Sie bleiben bei der Bemessung der Jahreszuwendung, der Zuschläge und sonstigen Zulagen unberücksichtigt.
- (4) Die Funktionszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. Funktionszulagen können Mitarbeiter gewährt werden, denen durch den Arbeitgeber eine besondere, herausgehobene und gesondert beschriebene Aufgabe übertragen wird, die keinen Anspruch auf eine Höhergruppierung begründet.
- (5) Mitarbeiter in Teilzeitbeschäftigung erhalten die Zulagen nach Abs. 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten vertraglichen Arbeitszeit entspricht.

§ 7 Öffnungsklausel

Auf betrieblicher Ebene können durch Betriebsvereinbarung oder durch Einzelvereinbarung Regelungen zur Entgeltumwandlung, wie z.B. für Dienstwagen oder betriebliche Altersversorgung, getroffen werden. Die Gewährung der 1 %-Regelung für Dienstwagen, alle Formen der Entgeltumwandlung sowie die betriebliche Altersversorgung sind Bestandteil des Gesamtbruttolohns des Mitarbeiters und kalkulatorisch einzubeziehen.

§ 8 Inkrafttreten / Laufzeit

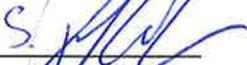
- (1) Die Tarifliche Änderung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2026.
- (2) Sofern der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in den Richtlinien gem. § 72 Abs. 3c SGB XI bzw. weitere Kostenträger keine volle Refinanzierung durch die Kostenträger gewährleistet, ist der Entgelttarifvertrag beiderseits außerordentlich und fristlos kündbar. Für diesen Fall werden die Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen zur Neuregelung führen.
- (3) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Regelung dieses Vertrages lässt seine Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die durch eine unwirksame Regelung entstehende Vertragslücke soll durch eine ergänzende Vereinbarung der Parteien geschlossen werden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine sonstige Lücke in dem Vertrag offenbart.

Hannover, den 23.02.2024

Arbeitgeber und Berufsverband Privater Pflege
e.V. (ABVP e.V.)



Rüdiger Schmidt
stellvertretende Vorsitzender
Geschäftsführender Vorstand



Stephan Pfeiffer
Geschäftsführender Vorstand

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienst-
leistungen (GÖD)



Raymund Kandler
Vorsitzender



Josef Nikl
Fachbereich Gesundheitswesen



Monika Kießler
GÖD-Tarifkommission

Anlage 1 Entgelttabelle | Gültig ab 01.04.2024

Entgeltgruppe P

Stufe	1	2	3	4	5	6
Gruppe						
P4 - PDL		5.102,32 €	5.358,32 €	5.786,76 €	5.978,82 €	6.323,27 €
		30,19 €	31,71 €	34,24 €	35,38 €	37,42 €
P3 - PFK		4.100,00 €	4.301,66 €	4.563,49 €	4.754,73 €	4.941,64 €
		24,26 €	25,45 €	27,00 €	28,13 €	29,24 €
P2 - PHK	3.057,84 €	3.254,30 €	3.430,31 €	3.747,80 €	3.865,06 €	4.016,51 €
	18,09 €	19,26 €	20,30 €	22,18 €	22,87 €	23,77 €
P1 - ungel.	2.953,23 €	3.130,09 €	3.218,37 €	3.322,27 €	3.409,85 €	3.522,84 €
	17,47 €	18,52 €	19,04 €	19,66 €	20,18 €	20,85 €

Entgeltgruppe A

Stufe	1	2	3	4	5	6
Gruppe						
A2	2.685,70 €	2.793,27 €	2.920,43 €	3.074,31 €	3.181,14 €	3.270,57 €
	15,89 €	16,53 €	17,28 €	18,19 €	18,82 €	19,35 €
A1	2.550,50 €	2.624,02 €	2.699,74 €	2.777,73 €	2.858,06 €	2.940,80 €
	15,09 €	15,53 €	15,97 €	16,44 €	16,91 €	17,40 €

Anlage 1 Entgelttabelle | Gültig ab 01.01.2025

Entgeltgruppe P

Stufe	1	2	3	4	5	6
Gruppe						
P4 - PDL		5.127,32 € 30,34 €	5.383,32 € 31,85 €	5.811,76 € 34,39 €	6.003,82 € 35,53 €	6.348,27 € 37,56 €
P3 - PFK		4.125,00 € 24,41 €	4.326,66 € 25,60 €	4.588,49 € 27,15 €	4.779,73 € 28,28 €	4.966,64 € 29,39 €
P2 - PHK	3.082,84 € 18,24 €	3.279,30 € 19,40 €	3.455,31 € 20,45 €	3.772,80 € 22,32 €	3.890,06 € 23,02 €	4.041,51 € 23,91 €
P1 - ungel.	2.978,23 € 17,62 €	3.155,09 € 18,67 €	3.243,37 € 19,19 €	3.347,27 € 19,81 €	3.434,85 € 20,32 €	3.547,84 € 20,99 €

Entgeltgruppe A

Stufe	1	2	3	4	5	6
Gruppe						
A2	2.710,70 € 16,04 €	2.818,27 € 16,68 €	2.945,43 € 17,43 €	3.099,31 € 18,34 €	3.206,14 € 18,97 €	3.295,57 € 19,50 €
A1	2.575,50 € 15,24 €	2.649,02 € 15,67 €	2.724,74 € 16,12 €	2.802,73 € 16,58 €	2.883,06 € 17,06 €	2.965,80 € 17,55 €

Die Entgelte der jeweiligen Entgeltgruppe sind als Monatsentgelt auf Basis von 39 Wochenarbeitsstunden und Stundenentgelt (Divisor 169) aufgeführt.

Anlage 2

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich Altenhilfe und Pflege / Eingruppierungsordnung

Bei allen Entgeltgruppen sind die landesspezifischen Regelwerke hinsichtlich der Einordnung der Berufsqualifikation zu berücksichtigen.

P 1 (Ungelernt)

Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z.B.:

- Pflegerische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Fachausbildung (unterjährige Ausbildung; Basisqualifikation)
- Laienkräfte i.S.d. § 45b SGB XI

P 2 (Pflegehelfer)

Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege die durch Pflegekräfte mit Ausbildung und Abschlussprüfung oder mit vergleichbarer Weiterbildung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z.B.:

- Altenpflegehelfer
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
- Kinderpfleger
- Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI
- Medizinische Fachangestellte

P 3 (Pflegefachkraft)

Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung **bzw.** gleichwertigem Hochschulstudium mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z.B.:

- Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Pflegefachmann/Pflegefachfrau

P 4 (PDL)

Definition aus § 71 Abs. 3 SGB XI

Entgeltgruppe A

Tätigkeitsmerkmale für den Bereich alternative (A) Berufsfelder:

Die Tätigkeitsgruppe der Entgelte bezieht sich auf Mitarbeiter, die nicht in dem personenbezogenen, körperpflegerischen Bereich eingesetzt sind.

A1

In die Tätigkeitsgruppe A1 fallen die Mitarbeiter, die nicht aktiv in der körperbezogenen Pflege tätig sind und helfende und anleitende Tätigkeiten ausüben, z.B. Reinigung der Wohnung, Hilfestellung bei der Essenszubereitung, Reinigung der Wäsche, Botengänge oder Fahrten, sowie technische Unterstützung, Bürohilfstätigkeiten.

A2

In die Tätigkeitsgruppe A2 fallen die Mitarbeiter, die nicht aktiv in der körperbezogenen Pflege tätig sind und kaufmännische Verwaltungstätigkeiten ausüben, für die eine einschlägige mind. 3-jährige Berufsausbildung erforderlich ist, z.B. Kaufmann-/frau im Gesundheitswesen